PFLICHTENHEFT FÜR DIE JUGENDKOMMISSION

Art. 1 Zweck

Die Jugendkommission ist eine beratende Kommission im Sinne von Artikel 12 des kommunalen Organisationsreglements. Ihre Aufgabe besteht darin, eine Verknüpfung zwischen der Jugend und den Behörden zu schaffen. Sie dient der Vernetzung von gemeindeeigener, kirchlicher und privater Jugendarbeit. So werden Doppelspurigkeiten vermieden und fehlende Angebote ergänzt.

Art. 2 Organisation

- ¹ Die Kommission besteht aus 9 Mitgliedern, wovon eines vom Gemeinderat delegiert wird. Die übrigen werden von den nachfolgenden Institutionen vorgeschlagen und müssen nicht zwingend in Gelterkinden wohnhaft sein:
 - 2 Mitglieder des Schülerparlamentes/Sek I (noch nicht volljährig = beratende Stimme)
 - 2 Jugendliche/ab Sek II (volljährig)
 - 1 Mitglied der Kirchen/Seelsorge
 - 1 Mitglied aus dem Bürgerrat
 - 1 Vertreter/Vertreterin der Vereine
 - 1 Gemeinderatsmitglied (Departement Bildung)
 - 1 Mitglied aus dem Schulsozialdienst
- ² Die Kommission konstituiert sich selbst. Sie wählt aus ihrer Mitte das Präsidium, das Vizepräsidium und das Aktuariat. Die Protokolle der Kommissionssitzungen gehen auch an den Gemeinderat.
- ³ Die Kommission wird vom Präsidium nach Geschäftsanfall oder auf Verlangen von mindestens zwei Kommissionsmitgliedern zu Sitzungen eingeladen.

Art. 3 Budget

Die Kommission erstellt jährlich ein Budget zuhanden des Gemeinderates bis zum offiziellen Abgabetermin der Budgeteingabe.

Art. 4 Amtsgeheimnis

Die Kommissionsmitglieder unterstehen dem Amtsgeheimnis, der Schweigepflicht sowie der Ausstandspflicht gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

⁴ Die Kommission kann Fachpersonen zu Sitzungen einladen (ohne Stimmrecht).

Art. 5 Entschädigung

Alle Kommissionsmitglieder, auch diejenigen mit beratender Stimme, erhalten eine Entschädigung gemäss Anhang zum Personalreglement vom 23. April 1996.

Art. 6 Aufgaben

- ¹ Die Jugendkommission ist eine vom Gemeinderat eingesetzte Fachkommission für Jugendfragen. Sie nimmt die Bedürfnisse von Jugendlichen auf und bemüht sich um deren Umsetzung in unserer Gemeinde. Sie berät und unterstützt den Gemeinderat.
- ² Jugendarbeit hat eine wichtige Funktion in der primären und sekundären Prävention. Entwicklungen, Auffälligkeiten und Ereignisse, die zu Problemen führen können (z.B. Suchtverhalten, Aggressivität, Vandalismus) sollen frühzeitig erkannt und mit sinnvollen Interventionen angegangen werden.
- ³ Die Jugendkommission wird mit der Erarbeitung eines Konzeptes beauftragt. Dieses hat zum Ziel:
 - Die lokale Situation der Gemeinde Gelterkinden in Bezug auf die jüngere Generation aufzuzeigen.
 - Die Bedürfnisse der jüngeren aber auch der erwachsenen Bevölkerung in der Gemeinde Gelterkinden im Hinblick auf die lokale Jugendarbeit darzustellen.
 - Die Jugendlichen sowie die politischen und öffentlichen Meinungsträger für Fragen der Jugendarbeit zu sensibilisieren.

Art. 7 In-Kraft-Setzung / Änderung

¹ Dieses Pflichtenheft wurde durch den Gemeinderat mit Beschluss Nr. 1050 am 16. August 2004 genehmigt und gleichzeitig in Kraft gesetzt.

² Dieses Pflichtenheft kann durch den Gemeinderat ergänzt oder neuen Gegebenheiten angepasst werden.

Gemeinderat Gelterkinden

Der Präsident: Der Verwalter:

sig. Michael Baader sig. Christian Ott